

Arbeitsring Lärm der DEGA

Informations- und Geschäftszentrum



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
AG IG 17
MinR Dr. Bernd Hilger
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

*Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Informations- + Geschäftszentrum des ALD
Voltastraße 5; Gebäude 10-6
13355 Berlin*

Tel. (030) 340 60 38 02

Fax (030) 340 60 38 10

ald@ald-laerm.de

www.ald-laerm.de

Berlin, 15. September 2014

Lärmschutz bei Sportanlagen

Schriftliche Stellungnahme des ALD zum geplanten Fachgespräch am 29.09.2014 in Bonn zur Fortentwicklung der 18. BImSchV

Einleitung

Der ALD dankt dem BMUB für die Möglichkeit, an dem o. g. Fachgespräch teilnehmen und vorab diese Stellungnahme einreichen zu können.

Unsere Stellungnahme beruht auf einer Diskussion innerhalb der Leitung des ALD und Stellungnahmen von acht ALD-Mitgliedern aus Ingenieurbüros und der öffentlichen Verwaltung, die der Bitte der ALD-Leitung um Stellungnahmen nachgekommen sind.

Position der ALD-Leitung

Grundsatz einer Fortentwicklung der 18. BImSchV sollte sein, das Schutzniveau der bisherigen Regelung bundesweit beizubehalten. Dafür spricht z. B. der Rückgang der Auseinandersetzungen über die Geräuschbelastung durch Sportanlagen nach Einführung der Verordnung. Eine Länderöffnungsklausel sollte nicht eingeführt werden, da sie die einheitliche Handhabung der Verordnung erschweren würde.

Eine Harmonisierung mit der TA Lärm ist durchaus wünschenswert, diese sollte sich aber mehr auf verfahrenstechnische Aspekte wie die Bestimmung von Zu- und Abschlägen beschränken und den unterschiedlichen Charakter der Belästigung der Immissionen durch Gewerbe und Sportanlagen berücksichtigen (Konzentration von Sportveranstaltungen an Wochenenden, hohe Informationshaltigkeit von Lautsprecherdurchsagen und nicht verstärkte menschliche Stimmen, z. B. des Publikums etc.). Die aktuell vorgebrachten Argumente (z. B. der Hansestadt Hamburg) für die Lockerung des Immissionsschutzes zur besseren Vereinbarkeit konfligierender Nutzungen im Rahmen der Innenstadtentwicklung finden wir angesichts der immer noch zu hohen Gesamtlärmbelastung in den Städten, zu denen auch die Emissionen von Sportanlagen beitragen können, problematisch. Zudem erlaubt die Verordnung mit § 2 (6), Satz 2 und 3 durchaus Anpassungen an "vorgesehene bauliche Entwicklungen" nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots in § 15 BauNVO (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg, Urteil 3 S 321/11 vom 03.07.2012, <http://openjur.de/u/561614.html>). Eine Privilegierung von Geräuschemittenten sollte sich auf die bereits vollzogenen Ausnahmen für Kinder beschränken und allenfalls Jugendliche einbeziehen. Für Schulsport ist sie bereits gegeben. Sie ist für kommerziell geprägte Sportveranstaltungen nicht gerechtfertigt.

Bei Beibehaltung des Schutzniveaus ist auch eine Flexibilisierung der Ruhezeiten denkbar, die geänderten Lebensgewohnheiten und Nutzungsformen von Sportanlagen berücksichtigt.

Anmerkungen der ALD-Mitglieder

Die Anmerkungen der Mitglieder sind durch z. T. widersprüchliche Positionen gekennzeichnet, die deshalb im Folgenden nebeneinander gestellt werden. Bei Bedarf können die Positionen detaillierter dargestellt werden.

Allgemeine Anmerkungen und Positionen:

- Beibehaltung der bewährten Regelung
- Keine Absenkung des Schutzniveaus
- Änderungsbedarf gegeben, da die VO wohnungsnah Sportstätten verhindert
- Überarbeitung erforderlich für mehr Planungssicherheit und größere Praxisnähe
- Harmonisierung mit der TA Lärm im Sinne einheitlicher Verfahren und Definitionen, ggf. Integration der VO in einer novellierten TA Lärm
- Kommentar zur Auslegung und Anwendung der VO wünschenswert (z. B. Abgrenzung Sport-, Freizeit- und gewerblichen Anlagen)
- Bolzplätze sollten nicht Gegenstand der VO sein

Zu § 1

- Bundesweit einheitliche Vermeidung unterschiedlicher Interpretation des Anwendungsbereichs (Abgrenzung von Sport- Freizeit- und gewerblichen Anlagen)

Zu § 2 (5)

- Wegen der veränderten Nutzungszeiten von Sportanlagen sollte eine Verschiebung des Nachtbeginns auf 23:00 Uhr möglich sein (neben dem dafür nicht ausreichenden § 6)
- Ruhezeit am Sonntagmittag besonders problematisch für den Sportbetrieb, sie sollte daher entfallen bzw. flexibel früher und nur bei nachweisbarem Bedarf angewandt werden.
- Immissionsrichtwerte in der Ruhezeit am Sonntagmittag oft trotz Abschirmungen in oberen Geschossen nicht einzuhalten. Prüfung, ob in dieser Zeit das Schließen der Fenster zumutbar ist und Anhebung der Richtwerte um 5 dB(A), ggf. auch für andere Zeiten

Zu § 3

Parkplätze: Harmonisierung mit TA Lärm bzw. Anwendung der Parkplatzlärmstudie des bayerischen LfU

Zu § 5 (4)

- Ältere Sportanlagen sollten mit gleitendem Datum statt dem festen des Inkrafttretens der VO privilegiert werden

Zu § 5 (5)

- Seltene Ereignisse: Höhere Anzahl zulassen und die entsprechenden Immissionsrichtwerte um 5 dB(A) erhöhen
- Bei kleineren Parkplätzen ist die Anwendung des Spitzenpegelkriteriums besonders problematisch und sollte entfallen.

Zu Anhang 1.3.3

- Klärung, ob die Nichtanwendung des Impulszuschlags bei technisch nicht verstärkten Stimmen gerechtfertigt ist

Zu Anhang 2

- Aktualisierung der Berechnungsvorschriften erforderlich

Mit freundlichem Gruß

M. Jäcker-Cüppers
Vorsitzender des ALD